

SATZUNG DES TENNISVEREINS BLAU-WEISS OHRDRUF e.V.

1. Allgemeines

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Tennisverein Blau-Weiß Ohrdruf e.V. Er hat seinen Sitz in 99885 Ohrdruf/Thüringen, Marktplatz 8 und ist in das Vereinsregister unter der Nummer 23 eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports auf der Grundlage des Amateurgedankens.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

§2 Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Es ist nicht zulässig, daß Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Ohrdruf mit der Maßgabe, daß es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden ist.

§3 Geschäfts- und Verwaltungsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Das Verwaltungsjahr beginnt nach Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres und endet mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

2. Mitgliedschaft

§4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:
Ehrenmitgliedern,
aktiven Mitgliedern,
fördernden Mitgliedern,
Jugendmitgliedern,
Kindermitgliedern.

§5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.

§6 Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§7 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder betreiben aktiv keinen Sport, sie nehmen lediglich am Vereinsleben teil und unterstützen die Zwecke des Vereins. Aktive und Jugendmitglieder, die während eines Kalenderjahres keinen Sport betreiben wollen oder können, müssen bis spätestens zum 1. März des Jahres dies dem Vorstand schriftlich mitteilen. Sie werden dann als förderndes Mitglied eingestuft.

§8 Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden automatisch aktive Mitglieder nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§9 Kindermitglieder

Kindermitglieder sind Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§10 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Alle unbescholtenen Bürger können Mitglied des Vereins werden. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Nicht volljährige Antragsteller benötigen zusätzlich die schriftliche Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluß.

§11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet am Schluß eines Kalenderjahres;

- a) durch Tod des Mitgliedes,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung,
- c) zu einem anderen Zeitpunkt auf Antrag des Mitgliedes und aufgrund eines zu bestätigenden Vorstandsbeschlusses,
- d) durch Ausschluß eines Vorstandsbeschlusses mit 2/3 Mehrheit des gesamten Vorstandes.

§12 Ausschluß und Maßregeln

- (1) Der Ausschluß ist nach pflichtgemäßem Ermessen des gesamten Vorstandes mit einem 2/3-Mehrheitsbeschluß (siehe §11) zulässig:
 - a) Bei Nichterfüllung der Beitragsverpflichtung nach Anmahnen per Einschreiben,
 - b) aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins gröblichst verletzt.
- (2) Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung binnen einer Frist von zwei Wochen Beschwerde beim Vorstand einlegen. Der Vorstand entscheidet in einer 2. Sitzung mit 2/3 Mehrheit über Bestätigung oder Rücknahme der 1. Vorstandsentscheidung.
- (3) Der Vorstand ist nach pflichtgemäßem Ermessen durch 2/3 Mehrheitsbeschluß berechtigt:
 - a) die Mitgliedschaft aktiver und jugendlicher Mitglieder in eine fördernde Mitgliedschaft umzuwandeln,
 - b) befristete Strafen auszusprechen, wenn aktive und Jugendmitglieder die Mannschaftswettbewerbe des DTV und seiner Landesverbände für einen anderen Club bestreiten, obwohl ihnen der TV Blau-Weiß Ohrdruf die Möglichkeit bietet, an diesen Wettbewerben in der gleichen oder sogar höheren Spielklasse einzunehmen und wenn außerdem keine Freigabe erteilt wurde (siehe §16). Der Verein geht davon aus, daß die aktiven und jugendlichen Mitglieder, die über eine entsprechende Leistungsstärke verfügen, sich dem Verein für die Mannschafts- oder anderen Wettbewerbe zur Verfügung stellen, sofern sie in einer Mannschaft spielen können, die ihrer Spielstärke entspricht.
- (4) Verstöße gegen Spiel- und Platzordnung können vom Vorstand mit Verweisen oder befristeten Strafen geahndet werden.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§13 Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder

- (1) Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder haben das Recht, die Tennisplätze im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Spielordnung und die sonstigen Einrichtungen zu benutzen.
- (2) Sie sind in Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden, wenn sie länger als zwei Jahre Vereinsmitglied sind.

§14 Fördernde Mitglieder

- (1) Fördernde Mitglieder haben das Recht, die Vereinsanlagen zu besuchen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (2) Sie sind in Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden, wenn sie länger als zwei Jahre Vereinsmitglied sind.

§15 Jugend- und Kindermitglieder

- (1) Jugend- und Kindermitglieder haben das Recht, im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Spielordnung die Tennisplätze und die sonstigen Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (2) Sie können den Mitgliederversammlungen beiwohnen, haben aber kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§16 Pflichten der Mitglieder und Ausübung des Mitgliedschaftsrechts

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich und termingerecht nachzukommen, die Haus-, Spiel- und Platzordnung einzuhalten, die der Vorstand erlassen hat. Sie haben weiterhin mündliche Anweisungen des Vorstands bzw. seiner Beauftragten zu befolgen. Eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung von den auf der Anlage befindlichen Kinder sollte gewährleistet sein. Das gleiche gilt auch für Tiere.
- (2) Jedes männliche aktive, fördernde und jugendliche Mitglied ist verpflichtet, jährlich eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Anzahl von unentgeltlichen Arbeitsstunden auf der Tennisanlage zu leisten. Diese Stunden können auch mit Geld abgegolten werden. Die Höhe des Betrages wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Kontrolle darüber wird einem Beauftragten des Vorstandes übertragen.
- (3) Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt werden, sie sind nicht übertragbar.
- (4) Will ein Mitglied für einen anderen Verein an den Mannschaftswettbewerben teilnehmen, ist ein entsprechender Antrag bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres an den Vorstand zu richten. Mit der Freigabe können Bedingungen verbunden werden. Bei Nichtbeachtung erfolgen Maßnahmen nach §12.

§17 Beiträge

- (1) Folgende Beiträge werden vom Verein erhoben:
 - a) Eine einmalige Aufnahmegebühr,
 - b) den Jahresbeitrag,
 - c) Umlagen nach Bedarf.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühren und des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes für alle Mitgliedsgruppen durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Dasselbe gilt für Umlagen, für die jedoch eine 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig ist.

- (4) Die Aufnahmegebühr ist zwei Wochen nach schriftlicher Aufnahmebestätigung fällig. Sie entfällt bei der Überführung von Jugendmitgliedern in eine aktive oder fördernde Mitgliedschaft. Sie entfällt ebenfalls bei Personen, die dem Verein als förderndes Mitglied beitreten. Sie wird aber fällig bei Personen, die dem Verein als förderndes Mitglied beigetreten sind und daher keine Aufnahmegebühr bezahlt haben, wenn diese Personen eine Umwandlung in eine aktive Mitgliedschaft anstreben, und zwar in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Höhe. Der Jahresbeitrag wird monatlich zu je 1/12 vom Konto des Mitgliedes eingezogen oder er kann bis zum 1. März d.J. auf das Konto des Vereins eingezahlt werden. Umlagen sind innerhalb der von der Mitgliederversammlung bestimmten Frist fällig.
- (5) Ermäßigung, Stundung und Erlaß von Beiträgen:
- a) Gehören dem Verein mehrere Mitglieder aus einer Familie an, so wird eine Familienermäßigung eingeräumt, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt wird.
 - b) Diese Familienermäßigung tritt außer Kraft, wenn eine Familie nur aus fördernden Mitgliedern besteht oder aus zwei Personen, wovon ein Mitglied als förderndes Mitglied eingestuft ist.
 - c) Aktiven Mitgliedern, die sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, kann die Zahlung des Jugendbeitrages in der jeweils festgesetzten Höhe eingeräumt werden, wenn ein begründeter, schriftlicher Antrag vorliegt. Hierüber entscheidet der Vorstand. Damit verbunden ist allerdings die automatische Rückstufung als Jugendmitglied mit allen Rechten.
 - d) Aktive und Jugendmitglieder zahlen während der Zeit ihres Grundwehr- oder Zivildienstes die Beitragsstaffel für fördernde Mitglieder.
 - e) Jahresbeiträge können in begründeten Fällen bis zum Jahresende gestundet werden.
 - f) Der Vorstand kann unter Beachtung des §2 der Vereinssatzung Beiträge ermäßigen oder erlassen.
 - g) Der Schatzmeister ist berechtigt, rückständige Beiträge im Wege der Nachnahme oder anderer geeigneter Maßnahmen einzuziehen.

4. Mitgliederversammlung

§18 Allgemein

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
die Ausschüsse.

Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§19 Jahreshauptversammlung

- (1) Alljährlich ist innerhalb der ersten beiden Monate des Kalenderjahres vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung -Jahreshauptversammlung- einzuberufen.
- (2) Sie nimmt insbesondere die Vorstands-, Geschäfts- und Kassenberichte entgegen und beschließt die Entlastung des Vorstandes.

- (3) Sie beschließt des weiteren über den Vorschlag zum ordentlichen Haushaltsplan und die Festsetzung der Aufnahmegebühren, der Mitgliederbeiträge und eventueller Umlagen für das Kalenderjahr.
- (4) Sie wählt alle zwei Jahre die Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und dazu, um ein Jahr versetzt, zwei Kassenprüfer. Letztere dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (5) Geheime Wahlen erfolgen nur dann, wenn mehrere Kandidaten für ein Amt in Vorschlag gebracht werden.
- (6) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand aufgestellt. Sie muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung und Feststellung der anwesenden Stimmen,
 - b) Bericht des Vorstandes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen des neuen Vorstandes oder der Kassenprüfer,
 - e) Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,
 - f) Anträge.
- (7) Anträge können von allen aktiven und fördernden Mitgliedern gestellt werden.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die gefassten Beschlüsse wörtlich wiederzugeben sind. Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung zu fertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

§20 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

Der Vorsitzende,
 der stellvertretende Vorsitzende,
 der Sportwart,
 der Schatzmeister,
 der Jugendwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Vorstandsmitgliedern alleinige Vertreterermächtigung erteilen. Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung des Vereins. Er hat erforderlichenfalls die für den Verein verbindlichen Beschlüsse selbst zu vollziehen. Dem Vorstand obliegt der Verkehr mit Behörden und Verbänden. Er regelt die Beziehungen zur Presse und besorgt die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Ihm obliegt die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten.

§21 Ausschüsse

Bei Bedarf können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden, die nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

5. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§22 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist eine 3/4 Mehrheit einer Mitgliederversammlung erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens vier Wochen vor dieser Mitgliederversammlung, ganz gleich, ob sie vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebracht wurde, mit der Einladung den Mitgliedern bekanntzugeben.

§23 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung muß allen Mitgliedern der Antrag zur Auflösung unter Angabe von Gründen bekanntgegeben werden. Für den Auflösungsbeschuß ist eine 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung nötig.
- (2) Die Abwicklung der Vereinsgeschäfte erfolgt durch den Vorstand, der bis zur beendeten Abwicklung in seinem Amt verbleibt.